SATZUNG DES VEREINS VOLKSHOCHSCHULEN IM LANDKREIS UNTERALLGÄU e.V.

vom 27. Dezember 1990, in der geänderten Fassung vom 19. Februar 1992 und vom 20. September 2006

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Volkshochschulen im Landkreis Unterallgäu e.V.“ und hat seinen Sitz in Mindelheim. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2
Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgaben, die außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung im Landkreis Unterallgäu zu fördern. Er soll zur Selbstbildung, zur Weiterbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anregen. Seine Tätigkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung, dessen Ausführungsbestimmungen und den Richtlinien des Bayerischen Volkshochschulverbandes.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Verein in Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises Unterallgäu Volkshochschulen. Mit rechtlich selbständigen Volkshochschulen findet eine enge Zusammenarbeit im pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereich statt.

(3) Der Verein vertritt seine Mitglieder gegenüber der Regierung von Schwaben und dem Bayerischen Volkshochschulverband hinsichtlich der Förderung nach Art. 10 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in Bayern vom 1.9.1974.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bezweckt keine Gewinne. Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden
   a) alle Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
   b) der Landkreis Unterallgäu und die Stadt Memmingen
   c) drei vom Kreistag des Landkreises Unterallgäu bestellte Personen
   d) die Leiter/ Leiterinnen der örtlichen Volkshochschulen
   e) Personen, die an der Erwachsenenbildung besonders interessiert sind.

(2) Für die Aufnahme in den Verein genügt bei den in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten juristischen und natürlichen Personen eine Beitrittserklärung. Bei den übrigen Personen ist zusätzlich die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand abzugeben ist. Bei den Leitern/ Leiterinnen der Volkshochschulen erlischt sie mit Beendigung ihrer Leitungstätigkeit, bei Mitgliedern des Kreistages, soweit sie von diesem bestellt wurden, mit dem Ende der Wahlzeit. Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
   a) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
   b) die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/ innen
   c) grundsätzliche Fragen der Programmgestaltung und der Teilnehmergebühren
   d) den Beschluss des Haushaltes und des Stellenplanes
   e) den Beschluss einer Geschäftsordnung
   f) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern/innen
   g) die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn 25 Prozent der Mitglieder dies beantragen. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vorzunehmen, bei Satzungsänderung zugleich unter Mitteilung des beabsichtigten Wortlauts.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse und solche, durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über deren Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/ von der Schriftführerin und dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter/ seiner/ ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen ist.

§ 7
Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:
   a) Der/ die Vorsitzende
   b) zwei stellvertretende Vorsitzende
   c) der Landrat/ die Landrätin
   d) bis zu sieben weitere durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen.

(2) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende kann nur einmal für weitere drei Jahre wieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder/ jede ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder einem/ einer stellvertretenden Vorsitzenden nach den Grundsätzen für die Mitgliederversammlung einberufen und abgehalten. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss die Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder ein/ eine stellvertretende/ r Vorsitzende/ r und fünf weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung (§ 6) obliegen.

§ 8
Geschäftsführer/ Geschäftsführerin

(1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und sein/ihre Stellvertreter/in werden vom Vorstand bestellt. Sie sind hauptberuflich tätig.

(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Er/Sie wird von Fach- und Verwaltungspersonal unterstützt. Die Zuständigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin beruft regelmäßig einen Arbeitsausschuss ein, der sich aus den örtlichen Volkshochschulleitern/-leiterinnen und den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zusammensetzt.

§ 9
Finanzierung

Die Aufgaben des Vereins werden finanziert durch
   a) Zuschüsse und Finanzmittel des Staates
   b) Zuschüsse des Landkreises
   c) Beiträge und Eigenleistungen der Städte, Märkte und Gemeinden
   d) Kursgebühren und sonstige Einnahmen

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag jeweils zum 1. Juli des Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10
Haushaltsplan und Rechnungsprüfung

(1) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand vorberaten und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der beschlossene Haushaltsplan ist für die Wirtschafts- und Geschäftsführung des Vereins verbindlich. Vorauszusehende Einnahmefehlbeträge sind in einem Nachtragshaushalt rechtzeitig auszugleichen.

(2) Das Rechnungsjahr entspricht dem öffentlichen Haushaltsjahr.

(3) Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellten Rechnungsprüfer/ innen überprüfen die Rechnungen am Schluss eines jeden Rechnungsjahres. Ihre Berichte sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Den Prüfern/ Prüferinnen ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in Rechnungen, Buchführung usw. und Rechenschaft für die Kassenlage zu geben. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin ist der Vorstandschaft für eine geordnete Kassenlage verantwortlich.

§ 11
Vermögensbildung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Unterallgäu zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Mindelheim, den 20. September 2006

Die Mitgliedsversammlung

Michael Sailer
Vorsitzender